



**JU**

JUNGE UNION  
Kreisverband Wilhelmshaven

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER JUNGEN UNION WILHELMSHAVEN**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die beschließenden Organe des Kreisverbandes.

## **§ 2 Durchführung einer Mitgliederversammlung**

(1) Die Vorbereitung der Versammlung obliegt dem jeweiligen Vorstand.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden, eines anderen Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand zu benennenden Mitgliedes des Kreisverbandes, soweit nicht von der Mitgliederversammlung ein Tagungspräsidium gewählt worden ist.

(3) Für die Durchführung von Wahlen muss der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.

(4) Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hält die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen fest.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.

## **§ 3 Beratungen**

(1) Die Mitgliederversammlung beginnt ihre Beratungen mit der Begrüßung der Anwesenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Beratungsgegenstände können auf Antrag, mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden es beschließt.

30

31 (3) Die Beratung kann abgeschlossen werden, wenn folgende Anträge gestellt und angenommen  
32 werden:

33 a) Schluss der Debatte

34 b) Schluss der Rednerliste

35 c) Vertagung der Beratung

36

37 Diese Regelung ist bei Abstimmungen einzuhalten. Zu diesen Anträgen kann je ein Mitglied dafür  
38 oder dagegen sprechen.

39

#### **§ 4 Redeordnung**

40

41 (1) Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Reihenfolge der Redner richtet sich  
42 nach Eingang der Wortmeldungen.

43

44 (2) Antragssteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung  
45 das Wort verlangen.

46

47 (3) Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Redezeit  
48 begrenzt werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

49

50 (4) Nach Eröffnung einer Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

51

52 (5) „Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit erteilt werden, nach Eröffnung einer  
53 Abstimmung nur noch in Bezug auf das Abstimmungsverfahren.

54

#### **§ 5 Abstimmungen und Wahlen**

55

56 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Bei  
57 Vorstandssitzungen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

58

59 (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Es  
60 entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

61

62 (3) Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.  
63 Stimmenthaltungen sind unbeachtlich, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

64

65 (4) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen durch Handzeichen genügen,  
66 wenn sich kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann durch ein Mitglied angemeldet werden.  
67 Bei einer Sammelabstimmung sind nur diejenigen Stimmzettel gültig, auf denen mindestens die  
68 Hälfte und nicht mehr als die maximale Anzahl der zu wählenden Bewerber angekreuzt sind.

69

70 (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei  
71 der Wahl zum Kreisvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister ist die absolute  
72 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dabei sind Stimmenthaltungen und  
73 ungültige Stimmen sind dabei unbeachtlich. Ungültig sind auch solche Stimmen, die für einen nicht  
74 auf der Liste enthaltenen Bewerber abgegeben sind.

75

76 (6) Wenn eine erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht wird, finden Stichwahlen unter den  
77 nicht gewählten Kandidaten statt. Kann in der ersten Stichwahl keiner der Kandidaten die absolute  
78 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so genügt im nächsten Wahlgang die  
79 relative Mehrheit. Neue Vorschläge sind erst nach der ersten Stichwahl zulässig.

80

## **§ 6 Kassenprüfung**

81

82 (1) Aus der Kreismitgliederversammlung heraus werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die  
83 Kassenprüfer müssen mindestens eine sachliche und rechnerische Kassenprüfung und  
84 Buchführung vor der Jahreshauptversammlung durchführen. Der Jahreshauptversammlung ist der  
85 Prüfbericht vorzulegen.

86

87 (2) Die Kassenführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisvorsitzenden bzw. seinem  
88 Stellvertreter. Sie haften persönlich.

89

## **§ 7 Ausschüsse**

90

91 (1) Die Organe der Jungen Union können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Es können Ausschüsse  
92 mit vorübergehender Aufgabenstellung und ständige Ausschüsse gebildet werden.

93

94 (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, wichtige politische Fragen zu beraten, Stellungnahmen  
95 auszuarbeiten und die Empfehlungen den Organen des Kreisverbandes vorzulegen.

96 (3) Die Ausschüsse wählen nach Absprache mit dem Vorstand ihren Sprecher; dieser kann vom  
97 Vorstand kooptiert werden.

98

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

99

100 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

101

102 (2) Über die Auslegung der Tagesordnung entscheidet, soweit kein Tagungspräsidium eingesetzt  
103 ist, im Zweifelsfall das jeweils tagende Organ mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit  
104 entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

105

106 (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-  
107 Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

108

109 (4) Diese Geschäftsordnung trat mit Ihrer Verabschiedung auf der Kreisjahreshauptversammlung  
110 am 23. Februar 2013 in Kraft.